

Der Vorsitzende des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses



An die Mitglieder des
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses
den Herrn Stadtverordnetenvorsteher
und seine Stellvertreter
die Vertreterin des Ausländerbeirates
den Vertreter des Seniorenbeirates
die Mitglieder des Magistrates

Schriftführer: Herr Breustedt
Telefon: 06074 911866

2. Dezember 2020

der Stadt Rödermark

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
41. öffentlichen Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses
(Sitzung Nr. 9/2020)

am **Dienstag, 08.12.2020, um 19:30 Uhr.**

Die Sitzung findet in der Kulturhalle, Dieburger Str. 27, Ober-Roden statt.

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bericht des Magistrates zur aktuellen Pandemie-Situation
- TOP 3 Bericht der Wirtschaftsförderung
- TOP 4 Bericht zum 3. Quartal 2020
Vorlage: VO/0270/20
- TOP 5 Erhebung von Spielapparatesteuer während der Gültigkeit von
Verordnungen des Landes Hessen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie
Vorlage: VO/0269/20
- TOP 6 Änderung der Kostenbeitragssatzungen zur Kinderbetreuung während der
Einschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus
Vorlage: VO/0281/20

- TOP 7 Antrag der FDP-Fraktion: Livestream aus der bzw. in der Stadtverordnetenversammlung
Vorlage: FDP/0245/20
- TOP 8 Antrag der FDP-Fraktion: Anschaffung von Umluftfiltergeräten für städtische Kitas und ggf. örtliche Schulen
Vorlage: FDP/0274/20
- TOP 9 Mitteilungen und Anfragen
- TOP 9.1 Anfrage der FDP-Fraktion: Sachstand: KiTa-Gebühren 2020 / Corona / Rahmenbedingungen
Vorlage: FDP/0273/20
- TOP 9.2 Anfrage der FDP-Fraktion: Bereitschaft zur Aufnahme von Geflüchteten aus Griechischen Lagern
Vorlage: FDP/0272/20

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Kruger
Ausschussvorsitzender



F. d. R.

Arne Breustedt
Schriftführer

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0270/20 AZ: II/2/1/RS/Sc Datum: 11.11.2020 Verfasser: Rauck-Schreiner, Ann-Kathrin
Bericht zum 3. Quartal 2020	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
16.11.2020	Magistrat
08.12.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

Sachverhalt/Begründung:

Zur Überwachung und Einhaltung des mit dem Land Hessen vereinbarten Schutzschirmabbaupfades werden unterjährig Berichte erstellt. Zusätzlich zu den vom Land geforderten Halbjahres- und Jahresberichten werden zur Überwachung und Steuerungsmöglichkeit Quartalsberichte erstellt.

Der Quartalsbericht bildet die Summe der ordentlichen Erträge und Aufwendungen, das ordentliche Ergebnis sowie das außerordentliche Ergebnis und das Jahresergebnis ab. Er enthält das Budget und die Ist-Daten für das Jahr 2019, die Plan-Daten für das Jahr 2020 sowie das Budget zum 30. September und ein bereinigtes Ergebnis für 2020 zum 30. September (Datenbasis 19. Oktober 2020).

Daraus resultierend wurde eine Hochrechnung auf das Jahresergebnis vorgenommen.

Die Hochrechnung der Daten auf das Jahresende lässt aus heutiger Sicht einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis von rund vier Millionen Euro zum 31.12.2020 erwarten (Seite 3 des Berichts).

Beschlussvorschlag:

Der Bericht zum 3. Quartal 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Anlagen: Quartalsbericht zum 31.12.2020



— STADT —
RÖDERMARK
Gemeinsam eins

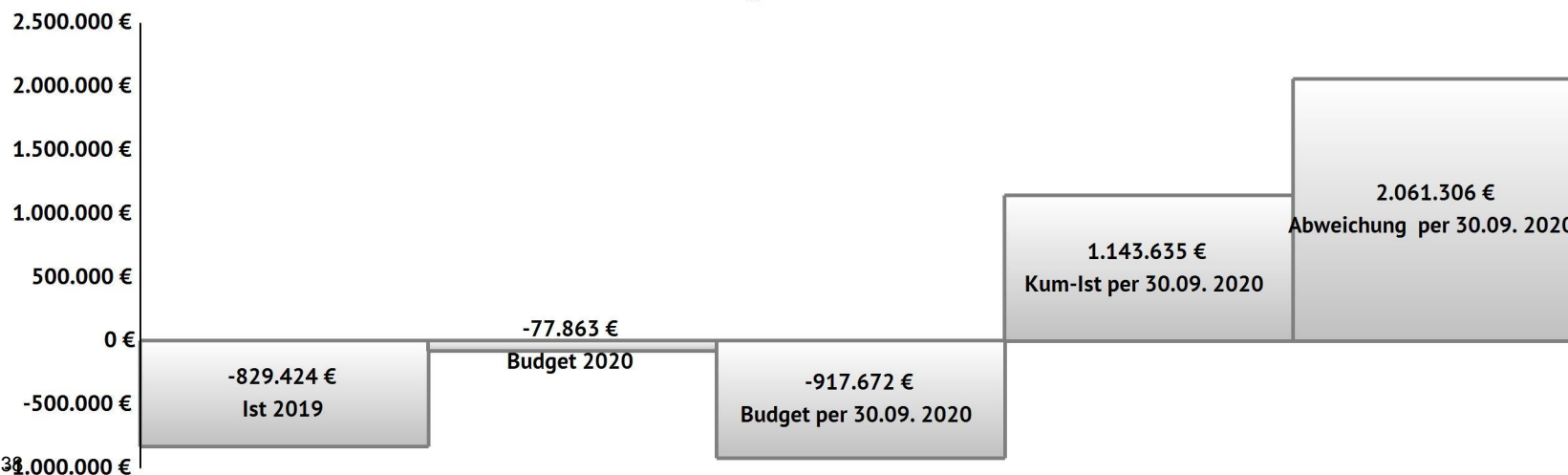
Bericht
zum
3. Quartal 2020

Datenbasis: 19. Oktober 2020

Erträge/Aufwendungen

	Budget in Euro	Ist in Euro	Budget in Euro	Budget in Euro	Kum-Ist in Euro	Ausnutzung in Prozent	Abweichung in Euro
				Jan - Sep	Jan - Sep	Jan - Sep	Jan - Sep
	2019	2019	2020	2020	2020	2020	2020
Erträge	-63.515.180	-62.695.820	-66.014.526	-49.415.315	-42.992.990	87,00 %	6.422.326
Aufgelöste Investitionszuwendungen (Sonderposten)	-688.772	-641.152	-655.915	-491.936	-437.700	88,98 %	54.236
Erträge	-64.203.952	-63.336.972	-66.670.442	-49.907.251	-43.430.690	87,02 %	6.476.562
Personalaufwand	18.612.873	18.624.818	21.156.971	14.806.375	12.411.730	83,83 %	-2.394.645
Sachaufwand	43.266.143	41.701.632	43.195.838	32.504.917	30.853.274	94,92 %	-1.651.643
Abschreibungen (AfA/kalk. Abschreibungen)	2.275.327	2.284.250	2.296.023	1.722.015	1.348.144	78,29 %	-373.871
Aufwand	64.154.342	62.610.699	66.648.831	49.033.307	44.613.147	90,99 %	-4.420.159
Ordentliches Ergebnis	-49.610	-726.273	-21.611	-873.945	1.182.458	-135,30 %	2.056.402
Außerordentliches Ergebnis	-105.002	-103.151	-56.253	-43.725	-38.823	88,79 %	4.902
Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	0	0	0	-2	-0	4,76 %	2
Ergebnis	-154.612	-829.424	-77.863	-917.672	1.143.635	-124,62 %	2.061.307

Ergebnis



Bericht zum 1. Halbjahr 2020

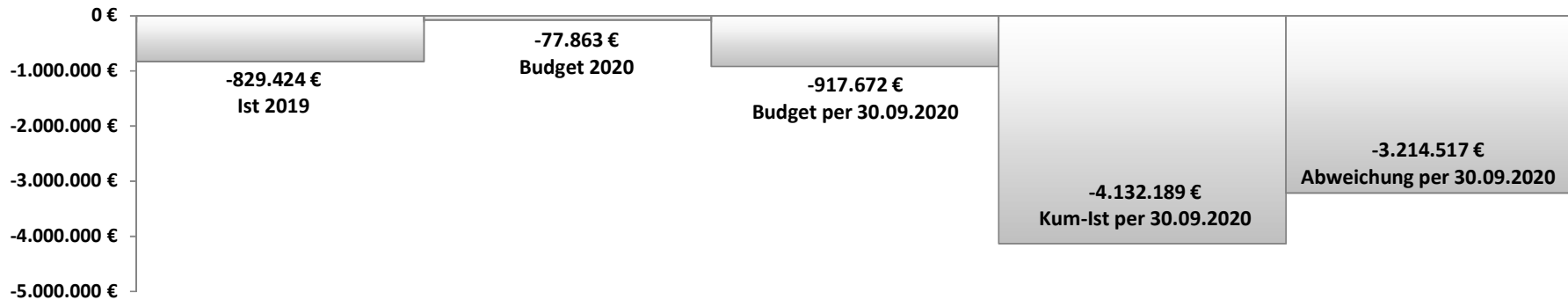
Bereinigtes Ergebnis



Erträge/Aufwendungen

	Budget in Euro	Ist in Euro	Budget in Euro	Budget in Euro	Kum-Ist in Euro	Ausnutzung in Prozent	Abweichung in Euro
				Jan - Sep	Jan - Sep	Jan - Sep	Jan - Sep
	2019	2019	2020	2020	2020	2020	2020
Erträge	-63.515.180	-62.695.820	-66.014.526	-49.415.315	-51.297.377	103,81%	-1.882.062
Aufgelöste Investitionszuwendungen (Sonderposten)	-688.772	-641.152	-655.915	-491.936	-437.700	88,97%	54.236
Erträge	-64.203.952	-63.336.972	-66.670.442	-49.907.251	-51.735.077	103,66%	-1.827.826
Personalaufwand	18.612.873	18.624.818	21.156.971	14.806.375	12.409.576	83,81%	-2.396.799
Sachaufwand	43.266.143	41.701.632	43.195.838	32.504.917	33.883.991	104,24%	1.379.074
Abschreibungen (AfA/kalk. Abschreibungen)	2.275.327	2.284.250	2.296.023	1.722.015	1.348.144	78,29%	-373.871
Aufwand	64.154.342	62.610.699	66.648.831	49.033.307	47.641.711	97,16%	-1.391.596
Ordentliches Ergebnis	-49.610	-726.273	-21.611	-873.945	-4.093.366	468,38%	-3.219.421
Außerordentliches Ergebnis	-105.002	-103.151	-56.252	-43.725	-38.823	88,79%	4.902
Ergebnis	-154.612	-829.424	-77.863	-917.672	-4.132.189	450,29%	-3.214.517

Ergebnis



Stadt Rödermark

14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel

	Budget in Euro	Ist in Euro	Budget in Euro	Budget in Euro	Kum-Ist in Euro	Ausnutzung in Prozent	Abweichung in Euro
				Jan - Sep	Jan - Sep	Jan - Sep	Jan - Sep
	2019	2019	2020	2020	2020	2020	2020
Gemeindesteuern:							
555300 Gewerbesteuer	-12.600.000	-14.290.511	-12.600.000	-9.450.000	-7.699.219	81,47%	1.750.781
555100 Grundsteuer A	-11.000	-10.075	-11.000	-8.250	-8.290	100,48%	-40
555200 Grundsteuer B	-5.600.000	-5.741.730	-7.567.500	-5.675.625	-4.376.516	77,11%	1.299.109
555920 Hundesteuer	-170.000	-187.241	-180.000	-135.000	-142.768	105,75%	-7.768
555912 Spielapparatesteuer	-86.000	-80.665	-80.000	-60.000	-38.761	64,60%	21.239
555990 sonstige Vergnügungssteuer			-100.000	-75.000			75.000
555980 Wettbürosteuer			-20.000	-10.000			10.000
	-18.467.000	-20.310.222	-20.558.500	-15.413.875	-12.265.553	79,58%	3.148.322
Steueranteile/Schlüsselzuweisung:							
550010 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-18.847.700	-18.965.457	-19.422.700	-14.567.025	-13.742.558	94,34%	824.467
550400 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-1.313.500	-1.475.799	-1.585.400	-1.189.050	-1.176.302	98,93%	12.748
547700 Familienleistungsausgleich	-1.240.100	-1.240.160	-1.240.100	-930.075	-946.802	101,80%	-16.727
540101 Schlüsselzuweisung	-10.526.752	-10.527.893	-12.028.967	-9.021.722	-9.019.401	99,97%	2.321
	-31.928.052	-32.209.310	-34.277.167	-25.707.872	-24.885.063	96,80%	822.809
Konzessionsabgaben/Gewinnanteile:							
530910 Konzessionsabgabe HSE	-835.300	-811.405	-824.000	-412.000	-529.236	128,46%	-117.236
530911 Konzessionsabgabe Südhessisches Gas- und Wasser	-59.000	-55.383	-58.000	-43.500	-51.810	119,10%	-8.310
563010 Gewinnanteil Sparkasse	-196.600	-197.074	-197.000	-197.000			197.000
563015 Erträge aus Beteiligungen	-1.200.000					0,00%	0
	-2.290.900	-1.063.863	-1.079.000	-652.500	-581.047	89,05%	71.453
576320 Zinseinnahmen aus Gew. Steuer	-82.000	-110.876	-82.000	-61.500	-25.046	40,73%	36.454
Summe wesentliche Erträge	-52.767.952	-53.694.270	-55.996.667	-41.835.746	-37.756.709	90,25%	4.079.038

Umlagen:							
735410 Kreisumlage	14.257.975	14.258.345	15.042.308	11.281.727	11.280.922	99,99%	-804
735411 Kreisumlage (nicht zahlungswirksam)		-969.569				0,00%	0
735420 Schulumlage	8.865.697	8.865.906	8.528.762	6.396.569	6.396.113	99,99%	-456
738010 Gewerbesteuerumlage	2.122.095	2.376.753	1.162.095	871.571	694.092	79,64%	-177.480
735491 Verbandsumlage Planungsverband Frankfurt	135.165	134.468	138.185	103.639	99.600	96,10%	-4.039
	25.380.932	24.665.903	24.871.350	18.653.506	18.470.727	99,02%	-182.779
Zinsausgaben:							
771000 Zinsausgaben an Kreditmarkt	420.900	387.491	405.450	307.276	285.535	92,93%	-21.741
772000 Zinsausgaben Kontokorrentzinsen	50.000	1.445	25.000	18.750	2.389	12,74%	-16.361
776801 Zinsausgaben Gew. Steuer	81.500	13.317	15.000	11.250	18.238	162,12%	6.988
770001 Zinsausgaben an Eigenbetriebe	48.600	48.517	48.600	36.450	36.388	99,83%	-62
	601.000	450.770	494.050	373.726	342.550	91,66%	-31.176
AfA/Kalk. Abschreibung/Verzinsung		0	0	0	0	0,00%	0
	-79.553.972	-82.271.867	-86.627.934	-64.644.261	-56.700.141	87,71%	7.944.120

Budgetergebnisse der Fachbereiche/Sonderbudgets

	Budget in Euro	Budget in Euro	Kum-Ist in Euro	Abweichung in Euro	Abweichung in Prozent
		Jan - Sep	Jan - Sep	Jan - Sep	Jan - Sep
	2020	2020	2020	2020	2020
1 Organisation und Gremien	3.608.961	2.649.307	2.299.506	-349.800	-13,20 %
2 Finanzen	1.017.972	719.108	710.219	-8.888	-1,24 %
3 Öffentliche Ordnung	1.390.382	914.674	748.784	-165.890	-18,14 %
4 Soziales	12.748.333	8.871.921	8.643.847	-228.074	-2,57 %
5 Kultur, Vereine, Ehrenamt	3.631.812	2.745.804	2.532.870	-212.934	-7,75 %
6 Bauverwaltung	4.198.365	3.096.985	2.793.730	-303.254	-9,79 %
8 Stabstelle Brandschutz	1.014.969	761.410	644.188	-117.222	-15,40 %
9 Sonderbudget Unterbringung von Flüchtlingen	124.438	63.380	749.755	686.376	1082,96 %
10 Stabsstelle Referent des Bürgermeisters	173.460	129.040	98.489	-30.551	-23,68 %
11 Sonderbudget Rechnungsprüfung	128.904	95.236	85.929	-9.308	-9,77 %
12 Stabsstelle Bürgermeister -Wirtschaftsförderung-	306.951	220.701	206.127	-14.575	-6,60 %
13 Sonderbudget Stadtwald	44.793	18.421	106.609	88.189	478,75 %
SUMME Budgets 1-13	28.389.339	20.285.986	19.620.054	-665.932	-3,28 %
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	-28.467.203	-21.203.657	-18.476.419	2.727.239	-12,86 %
GESAMTVERWALTUNG	-77.863	-917.672	1.143.635	2.061.307	-224,62 %

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Steuerverwaltung	Vorlage-Nr: VO/0269/20 AZ: Datum: 10.11.2020 Verfasser: Bertsch, Julia
Erhebung von Spielapparatesteuer während der Gültigkeit von Verordnungen des Landes Hessen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
16.11.2020	Magistrat
08.12.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
12.02.2021	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat am 23. Juni 2020 aufgrund der verordneten Schließung von Spielhallen, Spielbanken und Gaststätten im Zeitraum vom 18. März 2020 bis zum 14. Mai 2020 eine Ausnahmeregelung der Satzung über die Erhebung einer Aufwandssteuer auf Spielapparate beschlossen.

Die ab dem 02. November 2020 gültige Verordnung des Landes Hessen zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie schreibt eine erneute Schließung von Spielhallen, Spielbanken und Gaststätten zunächst bis zum Ablauf des 30. November 2020 vor.

Wie schon für die Monate April und Mai 2020 beschlossen, soll auch für die Dauer der aktuellen und weiteren verordneten Schließzeiten nachfolgende Ausnahmeregelung die entstehenden finanziellen Belastungen für die Betreiber von Spielapparaten mildern.

In § 4 der Spielapparatesatzung werden die Steuersätze für die Spiel- und Geschicklichkeitsapparate festgesetzt. Bemessungsgrundlage ist gemäß § 3 Nr. 1 die elektronisch gezahlte Bruttokasse.

§ 4 Abs. 2 legt fest, dass in den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, die in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträge zu zahlen sind.

Aufgrund der verordneten Schließung von Spielhallen, Spielbanken und Gaststätten können keine Einnahmen durch die Bruttokasse nachgewiesen werden.

In diesem Fall wäre es unangemessen, gegenüber den Steuerpflichtigen die in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträge zu erheben. Aus diesem Grund soll die Erhebung der Höchstbeträge gemäß § 4 Abs. 2 für die Dauer von verordneten Schließungen außer Kraft gesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Für die Dauer von verordneten Schließungen von Gaststätten, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen wird die Erhebung der Höchstbeträge gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung einer Aufwandsteuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Rödermark ausgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Es entstehen Mindererträge von ca. 6.000 € pro von der Schließung betroffenem Monat.
/He, 11.11.20

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Kinder	Vorlage-Nr: VO/0281/20 AZ: Datum: 20.11.2020 Verfasser: Breustedt, Kaludra, Morian
Änderung der Kostenbeitragssatzungen zur Kinderbetreuung während der Einschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
30.11.2020	Magistrat
08.12.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
12.02.2021	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Bezugnehmend auf die Mitte März bis Ende Juni 2020 durch entsprechende Landesverordnungen erwirkten Schließung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen hat der Magistrat bislang für die Monate April bis Juni 2020 die Erhebung der Kostenbeiträge ausgesetzt.

Aufgrund der aktuell angeordneten Corona-Maßnahmen findet die Betreuung in festen Gruppen statt, so dass – zur Sicherstellung des Dienstbetriebes - die Randzeiten reduziert wurden. Auch in diesem Fall sollten die Eltern bei der Erhebung der Kostenbeiträge einen Ausgleich erhalten.

Die grundsätzliche Entscheidung über einen Erlass ist jedoch der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten und sollte auf Anraten des Hessischen Städte- und Gemeindebundes – um eindeutige Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu bewirken - mit einer ergänzenden Satzungsregelung erfolgen.

Der Beschluss zur Satzungsergänzung sollte, ebenfalls gemäß der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände, nicht vor einer verbindlichen Entscheidung des Landes Hessen zur Übernahme der städtischen Kostenbeiträge erfolgen.

Gemäß einer Pressemitteilung des hessischen Finanz- und Innenministeriums gemeinsam mit dem Hessischen Städtetag vom 6. November 2020 werden Landesmitteln zur Kompensation der ausgefallenen Kitabeiträge bereitgestellt werden.

Somit kann den betroffenen Eltern, die keinen Anspruch auf Notbetreuung hatten oder die auf die Notbetreuung verzichtet haben, eine Freistellung von den Kostenbeiträgen gewährt werden.

Zu diesem Zweck soll in die Kostenbeitragssatzungen zur

- Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark
- Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark

jeweils ein zusätzlicher Paragraph zur „Freistellung und Reduzierung von Kostenbeiträgen wegen der Corona-Maßnahmen“ gemäß der beigefügten Satzungsentwürfen aufgenommen werden.

Eine solche Satzungsregelung kann mit Rückwirkung beschlossen werden, da sie begünstigend ist.

Die mit der Kinderbetreuung beauftragten Freien Träger werden mit diesen Regelungen gleichgestellt. Die entgangenen Kostenbeiträge werden durch die Stadt Rödermark auf Basis der Leitlinien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen freier und gemeinnütziger Trägervereine ausgeglichen.

Beschlussvorschlag:

Die Kostenbeitragssatzungen zur

- Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark
- Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark

werden jeweils um einen zusätzlichen Paragraphen zur „Freistellung und Reduzierung von Kostenbeiträgen wegen der Corona-Maßnahmen“ - gemäß den beigefügten Satzungsentwürfen - erweitert.

Die mit der Kinderbetreuung beauftragten Freien Träger werden mit diesen Regelungen gleichgestellt. Die entgangenen Kostenbeiträge werden durch die Stadt Rödermark auf Basis der Leitlinien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen freier und gemeinnütziger Trägervereine ausgeglichen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Durch die Aussetzung der Kita-Gebühren für die Monate April bis Juni 2020 sind Erträge in Höhe von rund 371.000 € entfallen.

Bei der derzeit maximal möglichen Betreuungszeit würden bei Anpassung der Gebühren pro Monat folgende Erträge fehlen:

Ganztagsplatz:	ca. 26.920 €
Zweidrittelplatz:	ca. 5.550 €
U3-Betreuung:	ca. 2.190 €
Hortbetreuung:	ca. 5.850 €
Gesamt	ca. 40.510 €

/He, 26.11.20

Anlagen

- Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark – inkl. der geplanten Änderung –
- Entwurf der Änderungssatzung für die Kindertageseinrichtungen
- Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark – inkl. der geplanten Änderung -
- Entwurf der Änderungssatzung für die Kinderhorte und Schulkinderbetreuung



Kostenbeitragsatzung
zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den
Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 19.06.2018	In Kraft seit 01.08.2018
1. Änderung	Stavo-Beschluss vom 18.06.2019	In Kraft seit 01.08.2019

467-07

Stadt Rödermark – Dieburger Straße 13-17 – 63322 Rödermark
info@roedermark.de – Tel.: 06074 911 0

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30. Oktober 2017, BGBl. I 3618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 19.06.2018 die folgende

Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark

beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und die Verpflegungspauschale für das Mittagessen.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit die Verpflegungspauschale zu zahlen.
- (7) Für das gemeinsame, in der Einrichtung zubereitete Frühstück, wird kein separater Kostenbeitrag erhoben.
- (8) Zukaufstunden von 13.00 – 15.00 Uhr sind möglich, wenn freie Essensplätze vorhanden sind.
Zukaufstunden von 15.00 – 17.00 Uhr sind im Rahmen vorhandenen personeller Ressourcen möglich. Zukaufstunden werden bei der Einrichtungsleitung gebucht.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für **Krippenkinder** – Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:
 - a.) **Halbtagsplatz (7.00 – 13.00 Uhr)**

Kindergartenjahr 2018/2019	183,30 €/Monat
Kindergartenjahr 2019/2020	188,70 €/Monat
Kindergartenjahr 2020/2021	190,63 €/Monat
Kindergartenjahr 2021/2022	194,30 €/Monat
Kindergartenjahr 2022/2023	197,96 €/Monat
Kindergartenjahr 2023/2024	201,63 €/Monat
Kindergartenjahr 2024/2025	205,30 €/Monat

b.)	Zweidrittelplatz (7.00 – 15.00 Uhr)	
	Kindergartenjahr 2018/2019	251,44 €/Monat
	Kindergartenjahr 2019/2020	259,44 €/Monat
	Kindergartenjahr 2020/2021	261,50 €/Monat
	Kindergartenjahr 2021/2022	266,53 €/Monat
	Kindergartenjahr 2022/2023	271,56 €/Monat
	Kindergartenjahr 2023/2024	276,58 €/Monat
	Kindergartenjahr 2024/2025	281,61 €/Monat

c.)	Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr)	
	Freitags endet die Betreuung um 16.00 Uhr.	
	Kindergartenjahr 2018/2019	302,00 €/Monat
	Kindergartenjahr 2019/2020	311 €/Monat
	Kindergartenjahr 2020/2021	314,08 €/Monat
	Kindergartenjahr 2021/2022	320,12 €/Monat
	Kindergartenjahr 2022/2023	326,16 €/Monat
	Kindergartenjahr 2023/2024	332,20 €/Monat
	Kindergartenjahr 2024/2025	338,24 €/Monat

d.)	Zukaufstunden	6 €/Stunde
-----	---------------	------------

(2) Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

a.)	Halbtagsplatz (7.00 – 13.00 Uhr)	
	Kindergartenjahr 2018/2019	126,00 €/Monat
	Kindergartenjahr 2019/2020	128,70 €/Monat
	Kindergartenjahr 2020/2021	131,04 €/Monat
	Kindergartenjahr 2021/2022	133,56 €/Monat
	Kindergartenjahr 2022/2023	136,08 €/Monat
	Kindergartenjahr 2023/2024	138,60 €/Monat
	Kindergartenjahr 2024/2025	141,12 €/Monat

b.)	Zweidrittelplatz (7.00 – 15.00 Uhr)	
	Kindergartenjahr 2018/2019	186,00 €/Monat
	Kindergartenjahr 2019/2020	188,70 €/Monat
	Kindergartenjahr 2020/2021	193,44 €/Monat
	Kindergartenjahr 2021/2022	197,16 €/Monat
	Kindergartenjahr 2022/2023	200,88 €/Monat
	Kindergartenjahr 2023/2024	204,60 €/Monat
	Kindergartenjahr 2024/2025	208,32 €/Monat

c.)	Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr)	
	Freitags endet die Betreuung um 16.00 Uhr.	
	Kindergartenjahr 2018/2019	240,00 €/Monat
	Kindergartenjahr 2019/2020	242,70 €/Monat
	Kindergartenjahr 2020/2021	249,60 €/Monat
	Kindergartenjahr 2021/2022	254,40 €/Monat
	Kindergartenjahr 2022/2023	259,20 €/Monat
	Kindergartenjahr 2023/2024	264,00 €/Monat
	Kindergartenjahr 2024/2025	268,80 €/Monat

d.)	Zukaufstunde	6 €/Stunde
-----	--------------	------------

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Rödermark jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 a dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 b und c dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- Dies ergibt folgende (tatsächlich) zu zahlenden Kostenbeiträge:
- | | | |
|----------------------------|--------------------|----------------|
| Zweidrittelplatz | (7.00 – 15.00 Uhr) | |
| Kindergartenjahr 2018/2019 | | 60,00 €/Monat |
| Kindergartenjahr 2019/2020 | | 60,00 €/Monat |
| Kindergartenjahr 2020/2021 | | 62,40 €/Monat |
| Kindergartenjahr 2021/2022 | | 63,60 €/Monat |
| Kindergartenjahr 2022/2023 | | 64,80 €/Monat |
| Kindergartenjahr 2023/2024 | | 66,00 €/Monat |
| Kindergartenjahr 2024/2025 | | 67,20 €/Monat |
|
 | | |
| Ganztagsplatz | (7.00 – 17.00 Uhr) | |
| Kindergartenjahr 2018/2019 | | 114,00 €/Monat |
| Kindergartenjahr 2019/2020 | | 114,00 €/Monat |
| Kindergartenjahr 2020/2021 | | 118,56 €/Monat |
| Kindergartenjahr 2021/2022 | | 120,84 €/Monat |
| Kindergartenjahr 2022/2023 | | 123,12 €/Monat |
| Kindergartenjahr 2023/2024 | | 125,40 €/Monat |
| Kindergartenjahr 2024/2025 | | 127,68 €/Monat |
3. der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 Nr. a – c dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und Kostenermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Bei der Kostenbeitragsberechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind. (siehe § 4 Abs. 1)
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 3 a Freistellung und Reduzierung von Kostenbeiträgen wegen der Corona-Maßnahmen

- (1) Soweit die Kinderbetreuung nach der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark wegen des Betreuungsverbotes nach der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnte und/oder auf den Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der Ausnahmen vom Betreuungsverbot verzichtet wurde, wird für die Zeit vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung nicht erhoben.

Für die Inanspruchnahme

- der Notbetreuung sowie
- der Betreuung im Rahmen der erweiterten Regelbetreuung

wird der Kostenbeitrag entsprechend der in § 2 der Satzung festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Der Erhebung der Kostenbeiträge werden die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten zugrunde gelegt.

- (2) Die aufgrund der angeordneten Corona-Maßnahmen durch Verordnungen des Landes sowie Allgemeinverfügungen durch den Landkreis Offenbach vorgenommene Betreuung in festen Gruppen hat zu einer Reduzierung der Betreuungszeit in den Randzeiten geführt. Der Kostenbeitrag wird entsprechend der in § 2 der Satzung festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Der Erhebung der Kostenbeiträge werden die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten zugrunde gelegt.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt Rödermark betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungspauschalen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Verpflegungspauschale

Die Verpflegungspauschale für das Mittagessen in der Tageseinrichtung beträgt 70,00 € monatlich.

Bei Zukaufstunden mit Mittagessen wird für dieses Zukauf-Mittagessen ein Preis von 3,70 € pro Essen erhoben.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und die Verpflegungspauschale sind bis zum Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Rödermark zu zahlen. Die Zahlungen sind stets in vollen Monatsbeiträgen zu leisten.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, mit einem formlosen Antrag ein ärztliches Attest vorlegen.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten

- sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (6) Bei Aufnahme eines Kindes anlässlich des neuen Kindergartenjahres ist der volle Kostenbeitrag des Aufnahmemonats zu entrichten.
- (7)* Für Schulabgänger oder bei dem Wechsel der Betreuungsformen (Krippenplatz zu Kindergartenplatz) sind die Kostenbeiträge sowie die Verpflegungspauschale bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kindergartenjahr endet. Die Abmeldung vom Besuch der Einrichtung in der Zeit vom 1. Mai jeden Jahres bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig. Abmeldung unter gleichzeitiger Neuanschreibung eines Kindes (z.B. wegen längeren Urlaubs) ist nicht zulässig.
- (8) Eine Rückerstattung der Verpflegungspauschale ist möglich, wenn das Kind aus besonderen Gründen (z. B. längere Abwesenheit vom Wohnort) länger als drei Wochen die Einrichtung nicht besuchte.
Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen 4 Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, einen formlosen Antrag stellen.
- (9) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung eines zur Einziehung der Gebühren angegebenen Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (10) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Rödermark besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatlastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Rödermark“ in der Fassung vom 19.03.2008 außer Kraft.

Rödermark, den 20.06.2018

Roland Kern, Bürgermeister

* § 6 Abs. 7 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 18.06.2019.

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. S. 201), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 36 G vom 12. Dezember 2019, BGBl. I 2652) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____ die folgende

**Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur
Satzung über die Betreuung von Kindern in den
Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark**

3. Änderung

beschlossen:

Artikel 1

§ 3 a wird eingefügt:

§ 3 a Freistellung und Reduzierung von Kostenbeiträgen wegen der Corona-Maßnahmen

(1) Soweit die Kinderbetreuung nach der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark wegen des Betreuungsverbotes nach der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnte und/oder auf den Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der Ausnahmen vom Betreuungsverbot verzichtet wurde, wird für die Zeit vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung nicht erhoben.

Für die Inanspruchnahme

- der Notbetreuung sowie
- der Betreuung im Rahmen der erweiterten Regelbetreuung

wird der Kostenbeitrag entsprechend der in § 2 der Satzung festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Der Erhebung der Kostenbeiträge werden die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten zugrunde gelegt.

(2) Die aufgrund der angeordneten Corona-Maßnahmen durch Verordnungen des Landes sowie Allgemeinverfügungen durch den Landkreis Offenbach vorgenommene Betreuung in festen Gruppen hat zu einer Reduzierung der Betreuungszeit in den Randzeiten geführt. Der Kostenbeitrag wird entsprechend der in § 2 der Satzung festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Der Erhebung der Kostenbeiträge werden die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten zugrunde gelegt.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark werden nicht geändert:

- § 1 Abs. 1 - 8
- § 2 Abs. 1-und 2
- § 3 Abs. 1 - 3
- § 4 Abs. 1 und 2
- § 5
- § 6 Abs. 1 - 10
- § 7 Abs. 1 und 2
- § 8

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Rödermark, den

Jörg Rotter, Bürgermeister



***Kostenbeitragsatzung zur Satzung
über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten
und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark***

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 14.02.2017	In Kraft seit 24.02.2017
1. Änderung	Stavo-Beschluss vom 19.06.2018	In Kraft seit 01.08.2018
2. Änderung	Stavo-Beschluss vom 18.06.2019	In Kraft seit 01.08.2019
3. Änderung	Stavo-Beschluss vom 23.06.2020	In Kraft seit 01.08.2020

467-07

Stadt Rödermark – Dieburger Straße 13-17 – 63322 Rödermark
info@roedermark.de – Tel.: 06074 911 0

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 14.02.2017 nachstehende

KOSTENBEITRAGSSATZUNG
zur Satzung über die Betreuung von Kindern in
Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung
der Stadt Rödermark

beschlossen:

§ 1*
Allgemeines

Für die Benutzung der Kinderhorte haben die gesetzlichen Vertreter jedes Kindes monatlich einen Kostenbeitrag und ein Verpflegungsentgelt zu entrichten.
 In der Schulkinderbetreuung ist ein monatlicher Kostenbeitrag zu entrichten.

Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2**
Kostenbeitrag, Verpflegungskosten

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für den **Ganztagsplatz bis 17 Uhr** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2019/2020	191 €/Monat
Betreuungsjahr 2020/2021	197 €/Monat
Betreuungsjahr 2021/2022	203 €/Monat
Betreuungsjahr 2022/2023	209 €/Monat
Betreuungsjahr 2023/2024	215 €/Monat
ab Betreuungsjahr 2024/2025	221 €/Monat

Der Kostenbeitrag beträgt für den **15.00 Uhr-Platz** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2019/2020	108 €/Monat
Betreuungsjahr 2020/2021	111 €/Monat
Betreuungsjahr 2021/2022	114 €/Monat
Betreuungsjahr 2022/2023	117 €/Monat
Betreuungsjahr 2023/2024	121 €/Monat
ab Betreuungsjahr 2024/2025	125 €/Monat

* § 1 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 neu gefasst.

** § 2 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 neu gefasst und durch Stavo-Beschluss vom 23.06.2020 geändert.

(2) Der Kostenbeitrag für **Platzsharing-Plätze** beträgt:

a. Für für den Ganztagsplatz bis 17.00 Uhr:

- ab dem Betreuungsjahr 2019/2020	
2 Tage i.d. Woche	76 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	115 €/Monat
- Betreuungsjahr 2020/2021	
2 Tage i.d. Woche	78 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	118 €/Monat
- Betreuungsjahr 2021/2022	
2 Tage i.d. Woche	80 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	122 €/Monat
- Betreuungsjahr 2022/2023	
2 Tage i.d. Woche	82 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	126 €/Monat
- Betreuungsjahr 2023/2024	
2 Tage i.d. Woche	84 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	130 €/Monat
- ab dem Betreuungsjahr 2024/2025	
2 Tage i.d. Woche	87 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	134 €/Monat

b. Für den-Platz bis 15.00 Uhr:

- ab dem Betreuungsjahr 2019/2020	
2 Tage i.d. Woche	43 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	65 €/Monat
- Betreuungsjahr 2020/2021:	
2 Tage i.d. Woche	44 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	67 €/Monat
- Betreuungsjahr 2021/2022:	
2 Tage i.d. Woche	45 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	69 €/Monat
- Betreuungsjahr 2022/2023:	
2 Tage i.d. Woche	46 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	71 €/Monat

-	Betreuungsjahr 2023/2024	
	2 Tage i.d. Woche	47 €/Monat
	3 Tage i.d. Woche	73 €/Monat
-	ab dem Betreuungsjahr 2024/2025:	
	2 Tage i.d. Woche	48 €/Monat
	3 Tage i.d. Woche	75 €/Monat
	c. Für Zukaufstunden in der Ferienbetreuung:	
	Zukauf pro Tag bis 15.00 Uhr	24 €
	Zukauf pro Tag bis 17.00 Uhr	30 €
	*d. Für Zukaufstunden in der Frühbetreuung:	
	Zukauf pro Tag (7.00 – 7.45 Uhr)	4 €

Der Beginn und das Ende des Betreuungsjahres wird durch Bekanntmachung festgesetzt.

- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung in der Stadt, werden für das zweite Kind 50% der in Abs. 1 genannten Kostenbeiträge und für jedes weitere Kind keine Kostenbeiträge erhoben. Bei der Kostenbeitragsberechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind.
- (4) Für das Mittagessen im Hort wird eine Verpflegungspauschale von 70 € erhoben.
- (5) In der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Caterers.
- (6) Für die Anmietung der Schliessfächer in der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Anbieters.

§ 3

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) ** Die Kostenbeiträge sind bis zum ersten eines Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen. Die Zahlungen sind stets in vollen Monatsbeiträgen zu leisten.
- (2) ** Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen im Hort ist bis zum ersten eines Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen. Die folgenden Regelungen zur Abwicklung des Verpflegungsentgeltes beziehen sich auf die Betreuung im Hort.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme in den Hort bzw. in die Schulkinderbetreuung und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Besucht das Kind ohne Abmeldung den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung nicht, sind der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt weiterhin zu entrichten.
- (4) Bei Aufnahme des Kindes anlässlich des neuen Betreuungsjahres ist der volle Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt des Aufnahmemonats zu entrichten.
- (5) *** Der Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Betreuungsjahr endet. In der Zeit vom 1. Mai bis zum Ende des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung der abgehenden Kinder grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig. Abmeldung unter gleichzeitiger Neuanmeldung eines Kindes (z. B. wegen längeren Urlaubs) ist nicht zulässig.

* § 2 Abs. 2 Nr. d wurde durch Stavo-Beschluss vom 18.06.2019 eingefügt.

** § 3 Abs. 1 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 geändert sowie Abs. 2 neu eingefügt.

*** § 3 Abs. 5 wurde durch Stavo-Beschluss vom 23.06.2020 neu gefasst.

- (6) Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt sind bei vorübergehender Schließung eines Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (7) Bei einem Wechsel des Betreuungsangebotes ist eine Ummeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Ein entsprechendes Formular ist im Hort, in der Schulkinderbetreuung oder bei der Stadtverwaltung auszufüllen. Bei Fristversäumnis sind der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt für einen weiteren Monat zu entrichten.
- (8) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht besuchen, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages und des Verpflegungsentgeltes für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besucht, mit einem formlosen Antrag ein ärztliches Attest vorlegen.
- (9) Eine Rückerstattung des Verpflegungsentgeltes ist möglich, wenn das Kind aus besonderen Gründen (z. B. längere Krankheit oder Abwesenheit vom Wohnort) länger als drei Wochen die Einrichtung nicht besuchte.
Voraussetzung ist, dass die Erziehungs-berechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besucht, einen formlosen Antrag stellen.
- (10) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung eines zur Einziehung der Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte angegebenen Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (11) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.

§ 3 a Freistellung und Reduzierung von Kostenbeiträgen wegen der Corona-Maßnahmen

- (1) Soweit die Kinderbetreuung nach der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark wegen des Betreuungsverbot nach der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnte und/oder auf den Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der Ausnahmen vom Betreuungsverbot verzichtet wurde, wird für die Zeit vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung nicht erhoben.

Für die Inanspruchnahme

- der Notbetreuung,
- der Betreuung im Rahmen der erweiterten Regelbetreuung sowie
- der Betreuung im Ferienmonat Juli

wird der Kostenbeitrag entsprechend der in § 2 der Satzung festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Der Erhebung der Kostenbeiträge werden die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten zugrunde gelegt

- (2) Die aufgrund der angeordneten Corona-Maßnahmen durch Verordnungen des Landes sowie Allgemeinverfügungen durch den Landkreis Offenbach vorgenommene Betreuung in festen Gruppen hat in den Kinderhorten zu einer Reduzierung der Betreuungszeit in den Randzeiten geführt.
Der Kostenbeitrag wird entsprechend der in § 2 der Satzung festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Der Erhebung der Kostenbeiträge werden die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten zugrunde gelegt.

§ 4*
Kostenbeitragsübernahme

Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 5*
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte (Hort) werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6**
Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Rödermark besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 7**
Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kinderhorte der Stadt Rödermark vom 19.03.2008 tritt nebst ihren Änderungen mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Rödermark, den 15.02.2017

Kern, Bürgermeister

* § 4 und § 5 wurden durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 neu gefasst.

** § 6 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 eingefügt. Aus § 6 (alt) wurde § 7 (neu).

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. S. 201), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 36 G vom 12. Dezember 2019, BGBl. I 2652) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____ die folgende

**Satzung zur Änderung der Kostenbeitragsatzung zur
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten
und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark**

4. Änderung

beschlossen:

Artikel 1

§ 3 a wird eingefügt:

§ 3 a Freistellung und Reduzierung von Kostenbeiträgen wegen der Corona-Maßnahmen

(1) Soweit die Kinderbetreuung nach der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark wegen des Betreuungsverbot nach der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnte und/oder auf den Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der Ausnahmen vom Betreuungsverbot verzichtet wurde, wird für die Zeit vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung nicht erhoben.

Für die Inanspruchnahme der Betreuung im Ferienmonat Juli wird der Kostenbeitrag entsprechend der in § 2 der Satzung festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Der Erhebung der Kostenbeiträge werden die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten zugrunde gelegt.

(2) Die aufgrund der angeordneten Corona-Maßnahmen durch Verordnungen des Landes sowie Allgemeinverfügungen durch den Landkreis Offenbach vorgenommene Betreuung in festen Gruppen hat zu einer Reduzierung der Betreuungszeit in den Randzeiten geführt. Der Kostenbeitrag wird entsprechend der in § 2 der Satzung festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Der Erhebung der Kostenbeiträge werden die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten zugrunde gelegt.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark werden nicht geändert:

§ 1
§ 2 Abs. 2- 6
§ 3 Abs. 1 11
§ 4
§ 5
§ 6
§ 7

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Rödermark, den

Jörg Rotter, Bürgermeister

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	<p>Datum: 12.10.2020</p> <p>Antragsteller: FDP-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Tobias Kruger</i> <i>Dr. Rüdiger Werner</i></p>								
<p>Antrag der FDP-Fraktion: Livestream aus der bzw. in der Stadtverordnetenversammlung</p>									
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>22.10.2020</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>03.11.2020</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>08.12.2020</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	22.10.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	03.11.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	08.12.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
22.10.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
03.11.2020	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								
08.12.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								

Sachverhalt/Begründung:

Das Recht auf politische Teilhabe bedeutet nicht bloß einen tragenden Eckpfeiler der Demokratie, sondern begründet in Zeiten von Livestreams, Video-on-Demand, sozialen Netzwerken und ständiger, privat wie beruflich, digitaler Kommunikation auch die Verpflichtung der demokratischen Organe zu mehr Transparenz und Offenheit – auch auf kommunalpolitischer Ebene. Die Kommune ist die unterste Ebene der öffentlichen Verwaltung, hier werden diejenigen Entscheidungen getroffen, die sich unmittelbar und direkt auf das Leben der Bürger/-innen in der Stadt auswirken. Die Sitzungen der kommunalpolitischen Gremien (zuvörderst der Stadtverordnetenversammlung) sind jedoch in den allermeisten Fällen und seit Jahren kaum öffentlich besucht und es gibt im Nachgang nur ein kurzes Ergebnisprotokoll im Bürgerinformationssystem. Gerade in Zeit von zunehmender Politikmüdigkeit in Verbindung mit „Fake-News“ bietet die ungefilterte Liveübertragung politischer Gremiensitzungen die große Chance, den Bürger/-innen ein niedrigschwelliges Angebot für unkomplizierte Teilhabe und auch kritische Begleitung der Kommunalpolitik zu eröffnen. Ebenso kann die Identifikationsbereitschaft der Bürger mit der Kommunalpolitik und dabei auch mit kontrovers diskutierten Mehrheitsentscheidungen durch ein Mehr an Transparenz durch Livestream spürbar gesteigert und verbessert werden. Nicht zuletzt bietet die Liveübertragung mitsamt einer nachträglichen Zurverfügungstellung der Übertragungen die Möglichkeit, auch nur temporär oder punktuell interessierte Bürger/-innen unkompliziert anzusprechen. Gleichermaßen können Personengruppen mit Handicap wesentlich unkomplizierter via Livestream an der Kommunalpolitik teilhaben, als wenn - wie bisher - nur die direkte physische Präsenz vor Ort im Sitzungssaal dies zulässt.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Rödermark wird beauftragt, rechtzeitig zur Vorbereitung der Konstituierung der neuen Stadtverordnetenversammlung (Wahlperiode 2021 bis 2026) nach der Kommunalwahl im März 2021 zu prüfen und in Form eines ausführlichen, schriftlichen Berichts darzustellen, wie die öffentlichen Sitzungen der Rödermärker Stadtverordnetenversammlung zukünftig per Livestream übertragen und hernach online zur Verfügung gestellt werden können. Dabei sind u.a. die nachstehend genannten Aspekte - jeweils als komplette Eigenerledigung der Stadt Rödermark und vergleichend dazu die ganze oder teilweise Erledigung durch einen beauftragten privaten Dritten - umfassend zu eruiieren und abzubilden:

- 1) Die konkreten Voraussetzungen in Bezug auf die technische Hardware.
- 2) Die personellen und organisatorischen Voraussetzungen.
- 3) Die rechtlichen Rahmenbedingungen:
 - a. allgemein und grundsätzlich betreffend die Stadtverordneten.
 - b. in Bezug auf die Persönlichkeitsrechte der gewählten Stadtverordneten.
 - c. im Hinblick auf eventuell nötige Satzungsänderungen oder -anpassungen.
- 4) Die Voraussetzungen zur Übertragung und Zurverfügungstellung via Webseite, Facebook, usw.
- 5) Die finanziellen Konditionen für die Stadt Rödermark insgesamt bzw. aufgeschlüsselt nach verschiedenen Umsetzungsvarianten und/oder Anbietern.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	<p>Datum: 16.11.2020</p> <p>Antragsteller: FDP-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Tobias Kruger</i> <i>Valeska Donners</i></p>				
Antrag der FDP-Fraktion: Anschaffung von Umluftfiltergeräten für städtische Kitas und ggf. örtliche Schulen					
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>08.12.2020</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	08.12.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>				
08.12.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss				

Sachverhalt/Begründung:

Vor dem Hintergrund der aktuell wieder stark steigenden Fallzahlen von positiv auf Corona getesteten Personen im Kreis Offenbach und deutschlandweit sowie der damit verbundenen Maßnahmen zur Eindämmung ist die Aufrechterhaltung der Kinderbetreuung und des Schulunterrichts von essentieller Bedeutung. In den Gruppenräumen der städtischen Kindertagesstätten und in den Unterrichtsräumen der Schulen können die Mindestabstände von 1,5 Meter bei regulärem (Unterrichts-)Betrieb naturgemäß nicht allgemein gewährleistet werden. Von Herbst bis in den späten Frühling können ohne Erhöhung des Risikos für die Gesundheit der Lernenden und Lehrkräfte an Schulen sowie der Kinder und Betreuer an Kitas die Fenster nicht ständig geöffnet bleiben. Bei geschlossenen Fenstern erhöht sich wiederum die Infektionsgefahr durch den Erreger SARS-CoV-2. In einer repräsentativen Studie der Universität Frankfurt (<https://www.n-tv.de/wissen/Studie-Luftreiniger-im-Klassenzimmer-wirken-article22083510.html>) wurde nachgewiesen, dass Raumlufreiniger zu einer wesentlichen Reduzierung der Schadstoff- und Virenlast führen. Daher erscheint es sinnvoll, zur Aufrechterhaltung des städtischen Betreuungsangebots die Anschaffung von Raumlufreinigern in ausreichender Zahl zu prüfen. Sollte diese Prüfung ergeben, dass die Anschaffung finanzierbar und technisch kurzfristig realisierbar ist und diese von den Verantwortlichen in den Einrichtungen befürwortet wird, sollte die Anschaffung möglichst zeitnah erfolgen. Dieser Antrag soll grundsätzlich das strategische Ziel der Stadt Rödermark unterstützen, insbesondere nach den wochenlangen Ausfällen der Kinderbetreuung und des Unterrichts im ersten Halbjahr 2020, weitere Corona-bedingte Betreuungslücken für die Familien, die Eltern und die Kinder so gering wie möglich zu halten.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Rödermark wird beauftragt, zur Sicherstellung der Corona-konformen Kinderbetreuung und des Schulunterrichts auch bei herbstlich-winterlichen Wetterbedingungen folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. im Rahmen der objektiven Möglichkeiten zu ergreifen:

1. Für die Gruppenräume der städtischen Kitas die Möglichkeit des Einsatzes von Raumluftreinigern mit UV-Licht und/oder mit Hepa-Filtern zu prüfen und diese bei positivem Prüfergebnis, schneller Verfügbarkeit und technischer Machbarkeit in ausreichender Zahl anzuschaffen.
2. In Abstimmung und Kooperation mit dem Schulträger Kreis Offenbach für jeden Betreuungsraum an Rödermärker Schulen die Möglichkeit des Einsatzes von Raumluftreinigern mit UV-Licht und/oder mit Hepa-Filtern zu prüfen und diese bei positivem Prüfergebnis, schneller Verfügbarkeit und technischer Machbarkeit in ausreichender Zahl anzuschaffen.
3. Die Heizrichtlinien für Betreuungsräume sollen bis zum Ende der Corona-Pandemie so angepasst werden, dass zweimal Lüften in jeder (Betreuungs-)Stunde nicht zum dauerhaften Temperaturabfall in den Räumen führt. Die Kennlinien moderner Heizungsanlagen sind entsprechend anzupassen.
4. Über die Umsetzung der Maßnahmen ist fortwährend im HFW-Ausschuss zu berichten.
5. Der Magistrat wird beauftragt, bei Gesprächen mit dem Schulträger Kreis Offenbach aktiv darauf hinzuwirken, dass die vorstehenden Punkte 2 und 3 auch für die Unterrichtsräume und Lehrerzimmer in den Schulen umgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	<p>Datum: 16.11.2020</p> <p>Antragsteller: FDP-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Tobias Kruger</i> <i>Valeska Donners</i></p>				
Anfrage der FDP-Fraktion: Sachstand: KiTa-Gebühren 2020 / Corona / Rahmenbedingungen (Anfrage)					
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>08.12.2020</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	08.12.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>				
08.12.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss				

Sachverhalt/Begründung:

I.

Im Rahmen der Beantwortung einer Anfrage der FDP-Fraktion „Aussetzung der städtischen Kita-Gebühren vom 26.04.2020“ [Vorlage FDP/0093/20] hat der Magistrat der Stadt Rödermark öffentlich mitgeteilt, dass die Aussetzung der Kita-Beiträge auf der Grundlage einer einvernehmlichen Vereinbarung aller Bürgermeister des Kreises Offenbach und des Landrates als Kommunalaufsichtsbehörde beruht. Eine Gegenfinanzierung durch Land und Bund wird dazu erwartet bzw. stehe in Aussicht.

II.

Mit offiziellem Schreiben der Stadt Rödermark vom 06.10.2020 wurden die Rödermärker Eltern davon in Kenntnis gesetzt, dass „aufgrund der aktuellen neuen Vorgaben zum Umgang mit der Pandemie [...]“ Veränderungen in den Kindertagesstätten der Stadt Rödermark zu schaffen sind. Diese im Schreiben der Stadt Rödermark genannten „Veränderungen“ bedeuten praktisch die Reduzierung der Öffnungszeiten von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Anfrage:


- 1) Wie ist der aktuelle Sachstand (rechtlich und praktisch) hinsichtlich der bisher (Corona-bedingt) in Rödermark ausgesetzten (gestundeten?) Kita-Beiträge? In welcher Rechtsposition befinden sich diesbezüglich die betroffenen Eltern derzeit? Wann ist und in welcher (ungefähren) Höhe mit der angekündigten Gegenfinanzierung durch das Land oder den Bund zu rechnen? Wann werden voraussichtlich die betroffenen Eltern eine (rechts-)verbindliche Mitteilung von

der Stadt erhalten?

- 2) Ist aufgrund der von der Stadt Rödermark kommunizierten „[...] neuen Vorgaben zum Umgang mit der Pandemie [...]“ eine finanzielle Entlastung der Eltern von Kindern mit Ganztagsplätzen aufgrund der Reduzierung der Öffnungszeiten von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr geplant? Wenn „ja“, nach welchem konkreten Berechnungsmodus gemäß Satzung? Wenn „nein“, warum nicht?
- 3) Gibt es eine Möglichkeit der individuellen Notbetreuung über die neuen, reduzierten Öffnungszeiten hinaus? Wenn „ja“, welcher Art und unter welchen Voraussetzungen? Wenn „nein“, warum nicht?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	<p>Datum: 16.11.2020</p> <p>Antragsteller: FDP-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Dr. Rüdiger Werner</i> <i>Tobias Kruger</i></p>				
<p>Anfrage der FDP-Fraktion: Bereitschaft zur Aufnahme von Geflüchteten aus Griechischen Lagern (Anfrage)</p>					
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>08.12.2020</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	08.12.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>				
08.12.2020	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss				

Sachverhalt/Begründung:

In einer Mitteilung des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung ist zu lesen, dass der Magistrat seine Bereitschaft bekundet hat, auf den griechischen Inseln festsitzenden geflüchteten Menschen auch in Rödermark Schutz zu bieten. In einer korrespondierenden Pressemeldung in der „Offenbach Post“ vom 11.11.2020 war weiterhin zu lesen, dass der Kreis Offenbach und mehrere Kreiskommunen - darunter auch Rödermark - ihre Bereitschaft erklärt haben, zusätzliche Flüchtlinge von den griechischen Inseln aufzunehmen. Bürgermeister Jörg Rotter wird dabei weiterhin im Wortlaut zitiert, dass Rödermark nicht nur minderjährige Flüchtlinge aufnehmen, sondern auch Familien zusammenführen wolle.

Spätestens seit Ende 2015 ist die Aufnahme von Flüchtlingen ein höchst sensibles Thema, bei dem es zunehmend verhärtete und vielschichtige Sichtweisen in der Gesellschaft gibt. Klarheit, Transparenz und Offenheit sind daher ganz wesentliche Kriterien, um die weitere Aufnahme von Flüchtlingen argumentativ zu begleiten.

Anfrage:

- 1) Wie konkret ist die Absichtserklärung bzw. Bereitschaft des Kreises Offenbach und einiger Kreiskommunen, darunter auch die Stadt Rödermark, zu verstehen - d.h. welche rechtlichen und praktischen Hürden stehen der Annahme des Angebots zur zusätzlichen Flüchtlingsaufnahme außerhalb bestehender Kontingentregelungen im Wege? Unter welchen rechtlichen und praktischen Voraussetzungen ist letztendlich realistisch wann in welcher Größenordnung mit einer Sonderzuteilung/-aufnahme von Geflüchteten aus griechischen Lagern für

- die Stadt Rödermark zu rechnen?
- 2) Hätte eine Sonderzuteilung von Geflüchteten Einfluss auf den bisherigen Verteilschlüssel von Geflüchteten und Asylbewerbern auf die einzelnen Kommunen im Kreis Offenbach? Steht bereits fest oder ist absehbar, nach welchem Schlüssel die zusätzlich ankommenden Geflüchteten aus Griechenland auf die freiwillig und zusätzlich aufnahmewilligen Kreiskommunen aufgeteilt würden?
 - 3) Ändert eine freiwillige zusätzliche Aufnahme von Geflüchteten etwas an der Finanzierung der dadurch für die Stadt Rödermark entstehenden Kosten durch Land und Bund? Konkret: Würden Rödermark durch die zusätzliche Aufnahme von Geflüchteten Kosten entstehen, die nicht durch die Erstattung von Bundes- und/oder Landesmitteln kompensiert werden würden/könnten? Wenn „ja“ - in welcher Höhe?
 - 4) Kann der Magistrat beziffern, wie viele Familienangehörige von in Rödermark bisher sesshaft gewordenen Geflüchteten sich zurzeit auf griechischen Inseln befinden? Falls ja: wie viele Geflüchtete kämen für die vom Bürgermeister ins Spiel gebrachte Familienzusammenführung insgesamt in Frage?